

Social Space and Religious Culture (1300-1800)
Workshop II of the Academic Network
'Social Sites – Öffentliche Räume – Lieux d'échanges'
30 November – 2 December 2006
Technical University of Dresden (Germany)

Daniela Hacke (Zürich)

Konfessionalisierung in simultan genutzten Kirchenräumen der Frühen Neuzeit

Der Vortrag gibt den Blick auf das Innere der Simultankirche von Würenlos, ein Dorf der Schweizer Eidgenossenschaft, im Jahr 1660 frei. Der Chorraum ist unvergittert, aber durch die liturgischen Objekte als ein katholischer Raum identifizierbar, das Kirchenschiff mit hölzerner Kanzel, Taufbecken und weißen Kirchenwänden dagegen als ein Ort für die reformierte Gemeinde kenntlich. Dieses Gleichgewicht wird einer Klage des reformierten Pfarrers Trüb zufolge gestört, als anlässlich der Renovierung des Kirchleins zwei Gemälde in den Kirchenraum gehängt werden. Trüb findet sie „sonderbar“. Er reicht eine Beschwerde beim Landvogt in Baden ein, dieser erwirkt einen Vergleich beim Abt vom Wettingen, dem Kollator und Grundherren des Dorfes: Der katholischen Gemeinde wird der Chor zugeteilt, die Reformierten erhalten das Kirchenschiff zur Ausübung ihrer religiösen Praxis. Erst dann wird der Chorraum neu ausgemalt und vergittert, die Bestuhlung im Kirchenschiff erneuert.

Diese äußerst seltene Beschreibung eines Dorfsimultaneums der Eidgenossenschaft gibt Einblick in die sich in der Frühen Neuzeit ausdifferenzierende „sakrale Feingeographie des Kirchenraums“ (Martin Scharfe). Religiöse Koexistenz im Kirchenraum verfügte über Konfliktpotential, da jeder Akt der Konfessionalisierung – wie etwa das Vergittern und Ausmalen des Chores – in die liturgische Gestaltung des Kirchenraums eingriff und damit die Handlungssituationen der Geistlichen und ihrer Gemeinden veränderte. Eidgenössische Kirchenräume werden in dem Vortrag als Orte thematisiert, die in mehrfacher Hinsicht „vorstrukturiert“ waren. Vorstrukturiert waren sie in materieller Hinsicht durch die den Raum und damit die religiöse Koexistenz konstituierenden Faktoren, die sich auf die religiöse Handlungssituation der Geistlichen und der Gemeinde auswirkten. Der Landfrieden von 1531, das maßgebliche Normengefüge zur Bikonfessionalität in den gemeinsam verwalteten Untertanengebieten der Eidgenossenschaft, verwandelte den Kirchenraum zudem in einen politischen Handlungsraum, da er gestalterische Einriffe in die liturgische Präsenz des Heiligen den eidgenössischen Orten unterstellte.

Diese religiösen und politischen Handlungssituationen in und um den Kirchenraum lassen sich mit Martina Löw als eine Wechselwirkung beschreiben, die durch Handeln und Strukturen konstituiert ist. Dies hat den Vorteil, dass der eidgenössische Kirchenraum in den materiellen und symbolischen Komponenten kenntlich wird, die eine Handlungs- und Konfliktsituation bedingen. Diese „Bedingungen einer Handlungssituation“ (Reinhard Kreckel) waren keineswegs paritätisch geregelt, denn der Landfrieden institutionalisierte eine Benachteiligung der reformierten Gläubigen. Zudem waren die reformierten Orte als Mitregenten bei der Verwaltung der Grafschaft Baden, dem Territorium, um das es im Folgenden gehen soll, den

katholischen Ständen unterlegen – die reformierten Stände Zürich, Bern und Ev. Glarus waren zusammen mit den fünf katholischen Orte Luzern, Zug, Unterwalden, Schwyz an der bikonfessionellen Regierung der Grafschaft Baden beteiligt. Im Turnus von zwei Jahren entsandten sie einen Landvogt wechselnder Konfession in die gemeine Vogtei, der seinerseits über reformierte und katholische Untertanen herrschte. Eine strukturelle Benachteiligung bestand somit auch in der Möglichkeit, politischen Einfluss im Kirchenraum geltend zu machen, denn bei der Verwaltung der gemeinen Vogteien galt der Mehrheitsgrundsatz und somit das Prinzip, dass die Minderheit der Mehrheit in ihren politischen Entscheidungen zu folgen habe.

Ist mit dem Hinweis auf das Majoritätsprinzip schon die Frage beantwortet, wie sich in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft konfessioneller Wandel und eine „Institutionalisierung der Konfessionalisierung“ (Rau/Schwerhoff) in simultan genutzten Kirchenräumen vollzog? Ich meine nicht. Denn erst die politische Praxis lässt erkennen, mit Hilfe welcher kommunikativen Praktiken konfessionsspezifische Interessen am Raum artikuliert und durchgesetzt wurden und wie im politischen Alltag mit dem Konfliktpotential umgegangen wurde, das die religiöse Koexistenz im Kirchenraum für die bikonfessionelle Dorfgemeinschaft – und die Eidgenossenschaft ? – bedeutete.

In Fallbeispielen werden die erkenntnisleitenden Kategorien „Raum“ und „Kommunikation“ auf einander bezogen: Ort des kommunikativen und „materiellen“ Geschehens ist weiterhin die Dorfkirche in Würenlos. Es werden Gerüchte kolportiert, dass der Chor vergittert und der Taufstein verändert werden soll. Während eine Chorvergitterung (noch) vom katholischen Abt untersagt wird, erhält der Taufstein einen spitzen Deckel, der wiederum die reformierte Taufhandlung reformierten Geistlichen behindert, da dieser nun nicht mehr eine Schale zur Taufe auf dem selben platzieren kann. An diesem Beispiel wird gezeigt, wie sich erstens, friedliche religiöse Koexistenz im Kirchenraum durch fest etablierte lokale kommunikative Netzwerke realisieren lässt und wie, zweitens, in dieser Kommunikation eine konfessionsspezifische Auslegung des Landfriedens praktiziert wird. Sobald die Zeit reicht, soll in einem zweiten Beispiel der Kirchenraum als politischer Handlungsraum der regierenden Orte diskutiert werden. Denn als der reformierte Pfarrer 1642 trotz Verbots des Landvogts einen eigenen Taufstein für die reformierte Gemeinde in den Kirchenraum stellt, wird das lokale Ereignis zum eidgenössischen Konflikt. In der politischen Kommunikation unter den regierenden katholischen Orten wird zweierlei als relevant markiert: Die Abstrafung des ungehorsamen Pfarrers, und – damit verbunden – die Artikulation ihres Herrschaftsanspruches am Würenloser Kirchenraum.

Damit lässt sich abschließend konstatieren, dass in der politischen Kommunikation der Eidgenossenschaft konfessionsspezifische Raumvorstellungen zur liturgischen Gestaltung der Dorfkirche artikuliert werden. Bei den kommunikativen Prozessen ging es somit um die Partizipation am Kirchenraum und um seine Aneignung. Der Kirchenraum wurde damit zum „Austragungsort religiöser Wertsysteme und Handlungskonzepte“ (Andreas Holzem), die sich in der erfolgreichen Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen am bzw. buchstäblich im Raum verwirklichten. Insofern vermögen die hier diskutierten Fallbeispiele nicht nur Einblick in die politische Praxis der regierenden Orte zu geben, sondern sie verdeutlichen zudem die Auseinandersetzung und die Herstellung konfessionalisierter Kirchenräume in der Alten Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit.